



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juni 2012 (05.06)
(OR. en)**

10603/12

**ENFOPOL 154
TELECOM 116**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	10004/1/12 REV 1 ENFOPOL 139 TELECOM 102
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität

1. Im Anschluss an die Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission "Kriminalitätsbekämpfung im digitalen Zeitalter: Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität" (Dok. 8543/12 ENFOPOL 94 TELECOM 72) hat der Vorsitz den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ausgearbeitet.
2. Der Entwurf wurde in der Sitzung der Gruppe "Strafverfolgung" vom 13. April 2012 und in der Sitzung des CATS vom 24. Mai 2012 erörtert, und im Anschluss an die Beratungen in der Sitzung der JI-Referenten vom 29. Mai 2012 wurde Einigung darüber erzielt.
3. Der ASTV wird daher ersucht, den Rat zu bitten, dass er den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität billigt.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
zur Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

EINGEDENK der Tatsache, dass das Internet zu einem festen und unentbehrlichen Bestandteil der modernen Gesellschaft und zu einem Motor des wirtschaftlichen Wachstums in der Europäischen Union geworden ist und den Bürgern und Unternehmen zahlreiche Möglichkeiten eröffnet;

IN ANBETRACHT der zunehmenden Bedrohungen durch die Cyberkriminalität für die Bürger und Unternehmen in der Union;

IN KENNTNIS dessen, dass die Europäische Union angesichts ihrer fortschrittlichen Internetinfrastruktur, ihrer großen Anzahl von Internetnutzern und ihrer zunehmend internetgestützten Volkswirtschaften und Zahlungssysteme eine bevorzugte Zielscheibe der Cyberkriminalität ist;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass Cyberkriminalität von Natur aus grenzüberschreitend ist, in vielen Fällen eine große Zahl von Opfern betroffen ist und Verdächtige in vielen verschiedenen Teilen der Welt darin verwickelt sind;

IN KENNTNIS dessen, dass groß angelegte grenzüberschreitende Operationen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität nicht von den nationalen Polizeikräften alleine durchgeführt werden können, sondern erfordern, dass die Strafverfolgungsbehörden dabei gemeinsam mit den öffentlichen und privaten Akteuren ein auf Koordination und Kooperation beruhendes Konzept anwenden;

UNTER HINWEIS auf das Übereinkommen des Europarates vom 23. November 2001 über Computerkriminalität, in dem unter anderem zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit und zur Verfolgung einer gemeinsamen Strafrechtspolitik mit dem Ziel aufgerufen wird, die Gesellschaft vor Cyberkriminalität zu schützen;

UNTER HINWEIS auf den im Stockholmer Programm ergangenen Aufruf des Europäischen Rates an die Kommission, u.a. Maßnahmen zu ergreifen, mit denen Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor gestärkt und verbessert werden, an Europol, verstärkt strategische Analysen zur Cyberkriminalität durchzuführen, und an die Mitgliedstaaten, die justizielle Zusammenarbeit in Fällen von Cyberkriminalität zu verbessern;

UNTER HINWEIS darauf, dass der Rat die Bekämpfung der Cyberkriminalität und des kriminellen Missbrauchs des Internets durch organisierte kriminelle Gruppen zu einer der Prioritäten der Europäischen Union für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in den Jahren 2011-2013¹ im Rahmen des EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität gemacht hat;

IN ANBETRACHT dessen, dass die Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität als Anlaufstelle für die Bekämpfung der Cyberkriminalität in der EU eines der strategischen Ziele² im Rahmen der Prioritäten der Union zur Bekämpfung der Kriminalität ist und zu einer schnelleren Reaktion auf Cyber-Angriffe beiträgt;

UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates über eine konzertierte Arbeitsstrategie und konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität³, in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht werden, auf Fallstudien basierende Maßnahmen einzuführen und dabei insbesondere der technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen, um Instrumente für einen kurz- und mittelfristigen operativen Einsatz auszuarbeiten;

GESTÜTZT AUF die Schlussfolgerungen des Rates zu einem Aktionsplan für die Umsetzung der konzertierten Strategie zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, der am 26. April 2010 angenommen wurde⁴ und in dem der Rat die Kommission ersucht, eine Durchführbarkeitsstudie über die Möglichkeiten zur Schaffung eines Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität zu erstellen, das bei der Bekämpfung dieser Kriminalität eine Reihe von Aufgaben übernehmen könnte;

IN ANBETRACHT der Ergebnisse der Budapester Konferenz über Cyberkriminalität vom 12./13. April 2011;

¹ Dok. 11050/11 JAI 396 COSI 46 ENFOPOL 184 CRIMORG 81 ENFOCUSTOM 52 PESC 718 RELEX 603.

² Dok. 15850/11 JAI 758 COSI 84 ENFOPOL 371 CRIMORG 191 ENFOCUSTOM 128 CORDROGUE 67 PESC 1321 RELEX 1081 COAFR 296 COWEB 236 TRANS 283 UD 275 FRONT 138 GENVAL 111.

³ Dok. 15569/08 ENFOPOL 224 CRIMORG 190.

⁴ Dok. 5957/2/10 CRIMORG 22 ENFOPOL 32.

IN ANBETRACHT dessen, dass Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)⁵ in Verbindung mit dem Anhang dieses Beschlusses dieser Agentur die Zuständigkeit verleiht, gegen Computerkriminalität anzugehen;

IN DER ERWÄGUNG zudem, dass die Europol-Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität (OCTA) 2011 die Cyberkriminalität als kriminelles Phänomen beschreibt, das ein hohes Maß an nachrichtendienstlicher Koordinierung und Analyse im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung erfordert, um akkurate Erkenntnisse zu gewinnen und gezielt zu reagieren;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass trotz der verschiedenen Initiativen der Union zur Bekämpfung der Cyberkriminalität nach wie vor unterschiedliche Hindernisse auf europäischer Ebene für effektive Ermittlungen gegen Cyberkriminalität und für die Verfolgung von Straftätern bestehen –

BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission "Kriminalitätsbekämpfung im digitalen Zeitalter: Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität"⁶, mit der die Errichtung eines solchen Zentrums vorgeschlagen wird, das die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union beim Aufbau operativer und analytischer Kapazitäten für Ermittlungen und bei der Zusammenarbeit mit internationalen Partnern unterstützen soll;

UNTERSTÜTZT den Vorschlag der Kommission, das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität innerhalb von Europol anzusiedeln;

BETONT, dass gewährleistet sein sollte, dass das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität sich in die bestehenden Strukturen von Europol einfügt, um die bereichsübergreifende Arbeit im Zusammenhang mit anderen Formen der Kriminalität zu erleichtern;

UNTERSTREICHT, dass es erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei grenzübergreifenden Operationen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und, wo dies angebracht ist, bei den entsprechenden Ermittlungen sowie bei der Sensibilisierung, beim Aufbau von Kapazitäten und bei der Verhütung der Kriminalität einbinden;

⁵ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁶ Dok. 8543/12 ENFOPOL 94 TELECOM 72.

IST SICH EINIG, dass das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität sich insbesondere auf solche Cyberstraftaten konzentrieren sollte, die von organisierten kriminellen Gruppen begangen werden, den Opfern schweren Schaden zufügen oder die kritische Infrastruktur und die Informationssysteme in der Union beeinträchtigen, und dass zugleich für die nötige Flexibilität zur Verhütung und Reaktion im Falle neuer Bedrohungen im Rahmen der Cyberkriminalität gesorgt werden sollte;

BESTÄTIGT, dass es Zweck des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität sein soll, als europäische Anlaufstelle für Informationen über Cyberstraftaten zu dienen, cyberkriminalitätsspezifisches Fachwissen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten zu sammeln und bei den in den Mitgliedstaaten durchgeführten Ermittlungen über Cyberstraftaten Hilfestellung zu bieten;

ERKENNT AN, dass die Mitgliedstaaten sich bei diesen Bestrebungen auf ihren eigenen nationalen Rechtsrahmen und ihre Mechanismen für die Berichterstattung über Straftaten werden stützen können;

BETONT, dass sichergestellt sein sollte, dass das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität eng mit anderen einschlägigen Agenturen und Akteuren wie Eurojust, CEPOL, Interpol, ENISA, der breiteren Computer Emergency Response Team-Gemeinschaft (CERT) und nicht zuletzt mit dem Privatsektor zusammenarbeitet, um das Informationsbild und den Austausch bewährter Praktiken über Cyberkriminalität in Europa in der Praxis zu erweitern bzw. auszubauen;

BETONT auch, dass gewährleistet sein sollte, dass das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität eng mit den bestehenden Foren der Union zusammenarbeitet, die sich mit der Cyberkriminalität befassen, und das Zentrum die Aktivitäten dieser Foren unterstützt und deren Fachwissen nutzt;

UNTERSTREICHT, dass die Leitungsstruktur des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität innerhalb von Europol so ausgelegt sein sollte, dass die Hauptinteressenten, wie Eurojust, CEPOL, die Mitgliedstaaten in ihrer Vertretung durch die EU-Taskforce "Cyberkriminalität", ENISA und die Kommission, Beiträge zur strategischen Ausrichtung des Zentrums einbringen können, ohne dass unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht;

ERSUCHT die Kommission, im Benehmen mit Europol das Spektrum der spezifischen Aufgaben des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität zusammen mit den im einzelnen aufgeschlüsselten Kosten weiter zu präzisieren, damit abgeschätzt werden kann, welche Ressourcen erforderlich sind, damit das Zentrum im Jahr 2013 funktionstüchtig sein kann, und sich dabei auf die Durchführbarkeitsstudie und die vom Implementierungsteam für das Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität geleistete Arbeit zu stützen; anhand dessen wird die Kommission dem Rat in der Gruppe "Strafverfolgung" und gegebenenfalls anderen einschlägigen Foren des Rates Bericht erstatten, damit der Rat die Fortschritte bei der Errichtung und Arbeit des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität weiterverfolgen und unterstützen kann;

ERKENNT AN, dass die Errichtung des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei der Neufassung der Rechtsgrundlage von Europol und bei der Zuweisung von Mitteln an Europol vorbehaltlich der Beschlüsse der Haushaltsbehörden und unbeschadet des mehrjährigen Finanzrahmens zu berücksichtigen ist.